

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Anfrage 11754/J vom 2.2.2017 (XXV.GP) betreffend Bukovinian State Medical University in Mürzzuschlag

Fragen 1-8, 12-13:

1. Soll die geplante Zweigstelle der Bukovinian State Medical University als Privatuniversität gem. § 2 PUG akkreditiert werden?

Derzeit liegt der AQ Austria kein Antrag der Bukovinian State Medical University betreffend Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität nach Privatuniversitätengesetz vor. Der AQ Austria ist auch keine diesbezügliche Planung bekannt.

2. Fällt die geplante Zweigstelle der Bukovinian State Medical University unter die in § 27 HS-QSG festgelegte Meldungspflicht für Kooperationen mit ausländischen Bildungsanbietern?

Derzeit liegt der AQ Austria kein Antrag der Bukovinian State Medical University betreffend auf Meldung von Studien gemäß § 27 HS-QSG vor. Die AQ Austria hat ein diesbezügliches Informationsgespräch mit der MGEI Academy GmbH geführt.

Die Errichtung einer Zweigstelle der Bukovinian State Medical University in Österreich fällt unter die Meldepflicht gemäß § 27 Abs 1 HS-QSG. Wenn ausländische Studien in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung angeboten werden sollen, wird gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vor Aufnahme des Studienbetriebs eine Bestätigung der AQ Austria benötigt, mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen. Die Bestätigung wird auf der Grundlage einer externen Evaluierung durch die AQ Austria erteilt.

3. Wer sind die nationalen Kooperationspartner_innen der geplanten Zweigstelle der Bukovinian State Medical University?

Da der AQ Austria zum jetzigen Zeitpunkt kein Antrag gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vorliegt, kann diese Frage konkret nicht beantwortet werden.

4. Welche Bereiche werden im Falle einer Meldung nach § 27 HS-QSG durch externe Gutachter_innen geprüft?

Im Falle einer Meldung gemäß § 27 Abs 1 HS-QSG erfolgt keine Evaluierung durch Gutachter/innen, sondern eine Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG auf Basis der gemäß § 27 Abs 2 HS-QSG vorgelegten Urkunden.

Im Falle einer Meldung in Verbindung mit einer Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG (Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung) sind die folgenden Prüfkriterien im Rahmen der Evaluierung für die Erteilung der Bestätigung relevant (siehe Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG): Sitz in Österreich, Rechtsverbindliche Regelungen, Studienangebot, Personal, Qualitätssicherung, Infrastruktur, Information.



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

5. Welche konkreten Leistungen und Ressourcen stellen die nationalen Kooperationspartner_innen der geplanten Zweigstelle der Bukovinian State Medical University zur Verfügung (z.B.: Räumlichkeiten, Personal, etc.)?

Da der AQ Austria zum jetzigen Zeitpunkt kein Antrag gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vorliegt, kann diese Frage konkret nicht beantwortet werden.

6. Welche konkreten Leistungen und Ressourcen werden durch die Gemeinde Mürzzuschlag zur Verfügung gestellt (z.B.: Räumlichkeiten, zusätzliches Reinigungs- und Instandhaltungsservice, Wohnraumschaffung, Personal, etc.)?

Der AQ Austria liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

7. Welche konkreten Leistungen und Ressourcen werden durch das Land Steiermark zur Verfügung gestellt (z.B.: Räumlichkeiten, zusätzliches Reinigungs- und Instandhaltungsservice, Wohnraumschaffung, Personal, etc.)?

Der AQ Austria liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

8. Welche Rolle hat die MGEI Academy im Zusammenhang mit der geplanten Bukovinian State Medical University?

Da der AQ Austria zum jetzigen Zeitpunkt kein Antrag gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG vorliegt, kann diese Frage konkret nicht beantwortet werden.

12. Welche Schritte werden gesetzt, um eine Qualitätssicherung jener Studien, die zu einem akademischen Grad führen, zu gewährleisten, die von ausländischen Bildungsanbietern ohne österreichische Kooperationspartner angeboten werden (also derzeit nicht vom § 27 HS-QSG erfasst sind)?

Die Studienangebote ausländischer Bildungseinrichtungen ohne Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen fallen – soweit sie zu einem akademischen Abschlussgrad führen – unter die Meldepflicht gemäß § 27 Abs 1 – 4 HS-QSG. Lediglich reine Fernstudien sind von der Meldepflicht nicht erfasst.

Mit der Meldung und Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG wird auf Basis der nach § 27 Abs 2 HS-QSG vorgelegten Urkunden festgestellt, dass es sich bei den ausländischen Hochschulen um Bildungseinrichtungen handelt, die in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind. Weiters wird festgestellt, dass es sich bei den gemeldeten Studiengängen um im jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG handelt. Mit dieser Feststellung ist keine Aussage über die Frage der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Hochschule.

13. Welche Schritte werden gesetzt, um einen Konsument_innenschutz für Studierende zu gewährleisten in Studienprogrammen, die von ausländischen Bildungsanbietern ohne österreichischen Kooperationspartner angeboten werden (also derzeit nicht vom § 27 HS-QSG erfasst sind)?

Die Studienangebote ausländischer Hochschulen ohne Zusammenarbeit mit österreichischen Bildungseinrichtungen fallen – soweit sie zu einem akademischen Abschlussgrad führen – unter die Meldepflicht gemäß § 27 Abs 1 – 4 HS-QSG. Lediglich reine Fernstudien sind von der Meldepflicht nicht erfasst.

Mit der Meldung und Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG wird auf Basis der nach § 27 Abs 2 HS-QSG vorgelegten Urkunden festgestellt, dass es sich bei den ausländischen Hochschulen um Bildungseinrichtungen handelt, die in ihrem



**Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria**

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG anerkannt sind. Weiters wird festgestellt, dass es sich bei den gemeldeten Studiengängen um im jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 UG handelt. Mit dieser Feststellung ist keine Aussage über die Frage der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Hochschule.

